

vorbehalten, seine angeklagten freien Bürger gleicher Qual zu unterwerfen, und, als die Menschlichkeit endlich diese Tortur verbannt, durch das Institut der außerordentlichen Strafe eine Bestrafung nicht Ueberwiesener zu organisiren! —

Nur ganz allmählig hat das Christenthum zur Vernichtung der Sklaverei beigetragen. Im neunten Jahrhundert berief sich der Mönch Theodor Studita bei dem Verbote, sein Kloster solle keine Sklaven haben, darauf, daß auch ein Sklave nach Gottes Bilde geschaffen ¹⁷⁾. Die Sklaverei nahm wohl vorzüglich auch darum ab, weil der Orient und der Occident durch den Islam sich schieden, so, daß nur noch geringer Verkehr zwischen ihnen bestand, und weil das Kriegs-System durch die Völkerwanderung verändert ward. Nach Bodin ¹⁸⁾ ist die völlige Abschaffung der Sklaverei unter Christen in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu setzen.

3.

II. Die Kasten-Völker.

Verschieden war die Stellung der Bauern unter den alten Völkern. Am festesten bestimmt war sie unter den Kasten-Völkern.

Religion und Sprache deuten auf Indien als den Ursprung des Menschengeschlechts und der geselligen Einrichtungen, von wo sich Vieles durch Colonien verbreitet ¹⁹⁾. Das Volk war dort in sieben Kasten eingetheilt ²⁰⁾. Die erste Kaste ist das Collegium der Philosophen, die zwar an Zahl den andern Kasten weit nachsteht, an Glanz aber alle überwiegt. Sie sind von allen Abgaben frei, und herrschen so wenig über Andre,

cyra IV, 5. 7. Lycurgus in Leocratem p 159. Heffter, die Athenaeische Gerichts-Verfassung. S. 310. ff und die dort angeführten Stellen aus Demosthenes und Anderen.

17) Baronius Annal. ad ann. 826.

18) de la republique L. I. ch. 9.

19) Fr. v. Schlegel, Ueber die Sprache und Weisheit der Indier, Buch III. Kap. 3. S. 173 — 195.

20) Diodor, Sicul, Bibl. hist. L, II, Cap. 40, 41. Siehe jedoch Note 23.

als sie von Andren beherrscht werden. Sie werden von ihren Landsleuten zur Abwartung der Opfer und Bestattung der Verstorbenen gebraucht. Für diese Dienstleistung erhalten sie Geschenke und große Ehren. Auch dem gemeinen Wesen der Indier leisten sie große Dienste, wenn sie zu Neujahr zu dem großen Landtag gezogen werden, und daselbst von Trockenheit und Regen, von guten Winden, Krankheiten und andern Dingen, deren Kenntniß den Zuhörern nützlich seyn kann, weissagen. König und Volk, die hier das Zukünftige voraus hören, füllen immer im voraus den künftigen Mangel aus, und schaffen immer etwas Nützlichliches im voraus an. Wer aber dreimal falsch rath oder weissagt, muß sein ganzes Leben lang stumm seyn. — Die zweite Kaste — nach Diodor die sechste — besteht aus den Ephoren, die sich um alles bekümmern und auf alles sehen, was in Indien vorgeht, und dem König Bericht davon abflatten. — Die dritte Kaste — bei Diodor die siebente — besteht aus den Senatoren, ist der Anzahl nach die kleinste, steht aber ihres Adels und Weisheit wegen im größten Ansehen. Aus dieser werden die Königlichen Ráthe, die Finanzvorsteher, die Richter, überhaupt die Beamten genommen. Die vierte Kaste — nach Diodor die zweite — sind die Ackerbauer, welche an Zahl die bei weitem stärksten sind. Sie sind vom Kriegsdienst und andern Staatsfrohn frei, und beschäftigen sich lediglich mit dem Ackerbau. Kein Feind, dem ein Ackermann auf dem Lande aufstößt, thut ihm etwas zu Leide, sondern man hält sie für gemeinschaftliche Wohlthäter, und übt keine Beleidigung gegen sie aus. Weil also das Land immer unverheert bleibt, und von Früchten voll ist, so gibt es seinen Einwohnern einen reichlichen Genuß alles dessen, was sie bedürfen. Die Ackerleute leben mit ihren Weibern und Kindern auf dem Lande, und kommen gar nicht zur Stadt. Sie sind aber nicht Eigenthümer des Bodens, den sie bebauen. Der König wird für den Eigenthümer des ganzen Landes gehalten, und diesem gaben sie den vierten Theil der Früchte, und außerdem noch einen besondern Zins. Diese Abgaben scheinen theils Domanial-Pacht, theils Steuer zu seyn. Laut Menus Gesetzbuch erhob man, nach Maaßgabe des Bodens und der

Bestellungs-Kosten, ein Sechstel, ein Achtel, oder ein Zwölftel vom Getraide. Von Bäumen, Blumen, Wurzeln, Früchten, Honig, Fleisch, Butter, Specereien, Arzneiwaaren, Getränken, irdenen Gefäßen, und Geräthschaften aus Leder oder Bambus, ward ein Sechstel des reinen Gewinns entrichtet. Die Philosophen (Braminen) waren frei von diesen Abgaben ²¹⁾. Natürlich mußte ihnen von ihren — wenn gleich unter dem Ober-eigenthum des Königs stehenden — Grundstücken vom Ackerbauer der Pacht gezahlt werden. Was der König über die bestimmte Steuer vom Ackerbauer erhielt, mußte Pacht oder Grundzins seyn. Die genaueren Nachrichten über die Rechte des Ackerbauers an dem von ihm bearbeiteten Boden mangeln. — Die fünfte Kaste, die Soldaten, ist der Anzahl nach die stärkste nach den Ackerbauern. Sie überläßt sich zu Friedenszeiten ganz dem Müßiggang und Vergnügen. Diese ganze Kaste nebst den Kavallerie-Pferden und Elephanten wird von der Königlichen Kammer — der die Ackerbauer den vierten Theil des Getraides liefern müssen — unterhalten. — Die sechste Kaste — bei Diodor die vierte — ist die der Künstler, Handwerker und Kaufleute, wozu man auch die Gastwirthe und Tagelöhner rechnete. Sie leisteten öffentliche Dienste und zahlten Abgaben. Gemeine Handwerksleute und Tagelöhner zahlten keine Abgaben in Gelde, sondern arbeiteten alle Monate einen Tag für den König. — Die siebente Kaste — nach Diodor die dritte — besteht aus den Hirten, die in keiner Stadt oder Flecken wohnen, sondern eine herumziehende Lebensart in Zelten führen, und zugleich Jägerei treiben. Nach Arrian gaben sie Zins für ihr Vieh, nach Strabo dagegen empfangen sie vom König Geschenke in Getraide, weil sie das Land von Raubthieren und Saamen-fressenden Vögeln reinigten. —

Soweit die Kasten-Eintheilungen des alten Indiens. Das neuere Indien hat vier Kasten, 1) der Braminen, 2) der Kschetrijaß (Kasbuten) oder Krieger ²²⁾, 3) der Waischyas

21) v. Raumer's Vorlesungen über die alte Geschichte. Bd. 1. S. 32.

22) Welche in alten Zeiten mit den Braminen den im Ramayan beschriebenen Kampf hatten, aber unterlagen — überall der Antagonismus zwischen Ceres und Heer! —

(Banianen) oder Gewerbtreibenden, 4) der Sudras oder Dienenden — in welche vier Kasten die alten sieben Kasten mit Berücksichtigung von Unterabtheilungen aufgelöst werden können ²³). Die Ackerbauer gehören zu den Waischyas. — Wie übrigens die ganze Kasten-Eintheilung entstanden, ob jeder Kaste ein besonderer Volks-Stamm zum Grunde liege, ob ein einwanderndes Krieger- und Priestervolk die ältesten Bewohner, die Ackerbauer unterdrückt, und sich in die Boden-Nutzungen mit ihnen, wie die germanischen Einwanderer, getheilt, und eine Art von Feudal-System gegründet, oder ob die ganze Eintheilung auf willkürlichen Festsetzungen innerhalb eines und desselben Volkes, oder ob sie auf religiösem Glauben beruhe — über alle diese Fragen wird wohl noch sobald nicht oder nie eine genügende Antwort zu geben seyn; aber soviel scheint gewiß, daß die Buddhisten vorzüglich darum verfolgt und zur Auswanderung gezwungen wurden, weil sie in ihrer Religionslehre die Eintheilung der Stände antasteten, und den erblichen Unterschied derselben aufheben wollten ²⁴). Ob unter den Buddhisten die Stellung der Ackerbauer wesentlich anders geworden seyn würde, wer vermag es zu bestimmen, da überhaupt der Ausgang von Revolutionen nie mit Gewißheit voraussagen ist? —

4.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß die ägyptische Verfassung eine Tochter der indischen, daß Egypten eine Priester-Colonie

23) v. Raumer S. 26. — Eigentlich waren ursprünglich nur diese bezeichneten vier Hauptkasten vorhanden, und Diodor, so wie Arrian und Strabo, welche, wie auch oben noch Diodor angegeben, sieben Kasten annehmen, gründen sich auf den irrigen Bericht des Megasthenes in seinen Indica, der am Hofe des Sandracottus seine Nachrichten sammelte, Klassen von Hof- und Reichs-Beamten für Kasten ansah, Kasten, die, wie die der Ackerleute und Hirten, nur eine waren, trennte, und die Kaste der Dienenden ganz ausließ. Siehe Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Th. I. Abth. 3. S. 282. 283.

24) v. Schlegel S. 183. v. Raumer S. 51. 52.